

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Juli 1959

21/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. B r o d a, M a r k, Dr. W i n t e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend die Zustimmung des Nationalrates zur Veräußerung von Aktien  
der Österreichischen Versicherungs-Aktiengesellschaft.

-.-.-.-

In der "Wiener Zeitung" vom 27. Mai 1959 befinden sich zwei Anbotsaufforderungen, in welchen das Bundesministerium für Finanzen bekanntgibt, daß gemäß § 1 Verbotsgesetz 1947 die im Eigentum der Republik Österreich stehenden Aktien der Österreichischen Versicherungs-Aktiengesellschaft sowie der auf Grund des Art. 22 des Österreichischen Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene österreichische Versicherungsbestand der seinerzeitigen Deutschen Sachversicherungs-Aktiengesellschaft-Hamburg, veräußert werden solle. Während das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz für Vermögenschaften, Rechte und Interessen, welche durch Art. 22 des Staatsvertrages in das Eigentum des Bundes übertragen wurden, eine Ermächtigung zur Veräußerung unter Einhaltung bestimmter Erfordernisse enthält, kann eine rechtswirksame Veräußerung der Aktien der Österreichischen Versicherungs-Aktiengesellschaft nach Art. 42 der Bundesverfassung nur durch Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgen, da die in Art. 6 des Bundesfinanzgesetzes enthaltene Ermächtigung zur Veräußerung beweglicher Sachen sich nicht auf die Einräumung von Beteiligungen an Unternehmungen des Bundes und daher auch nicht auf die Veräußerung sämtlicher Anteilsrechte an einer Unternehmung des Bundes erstreckt. Eine Veräußerung ohne Einhaltung des in der Verfassung vorgeschriebenen Weges wäre daher nichtig und rechtsunwirksam.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, bekanntzugeben, ob er bei der beabsichtigten Veräußerung der Aktien der Österreichischen Versicherungs-Aktiengesellschaft den in Art. 42 der Bundesverfassung vorgesehenen Weg beschreiten will, um die Zustimmung des Nationalrates zur beabsichtigten Veräußerung einzuholen ?

-.-.-.-